

Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM);

Änderung der

- **Allgemeinen Abfallsatzung**
- **Hausmüllentsorgungssatzung**
- **Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung**
- **Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung**
- **Hausmüllentsorgungsgebührensatzung**
- **Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung**
- **Hausratsperrmüllgebührensatzung**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07462

**Kurzübersicht zum Beschluss des Kommunalausschusses als Werkausschuss
für den Abfallwirtschaftsbetrieb München vom 24.11.2016 (VB)**

Öffentliche Sitzung

Anlass	Anpassung des Abfallortsrechts - Änderung aufgrund der Neufassung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes; Neuregelungen zu den Rampen; Regelungen zur Annahme HBCDD-haltiger Dämmmaterialien; Modifikation Sperrmüllabholdienst; Umsetzung praktischer Erfahrungen; redaktionelle Änderungen
Inhalt	Die oben genannten Ereignisse machen Änderungen der Abfall- und Abfallgebührensatzungen erforderlich. Es wurden auch redaktionelle Änderungen vorgenommen.
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	Der Stadtrat beschließt die in den Anlagen 1 – 7 beigefügten Änderungsatzungen
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	Abfallortsrecht - Satzungsänderungen
Ortsangabe	-/-

I. Vortrag des Referenten

1. Allgemeine Abfallsatzung (Anlage 1)	2
2. Hausmüllentsorgungssatzung (Anlage 2)	3
3. Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung (Anlage 3)	6
4. Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung (Anlage 4)	7
5. Hausmüllentsorgungsgebührensatzung (Anlage 5)	8
6. Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung (Anlage 6)	9
7. Hausratsperrmüllgebührensatzung (Anlage 7)	11
8. Beteiligung des Direktoriums – Rechtsabteilung	11
9. Entscheidungsvorschlag	11
10. Beteiligung der Bezirksausschüsse	11
11. Unterrichtung der Korreferentin und der Verwaltungsbeirätin	12
12. Beschlussvollzugskontrolle	12

II. Antrag des Referenten

12

III. Beschluss

13

Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM);

Änderung der

- **Allgemeinen Abfallsatzung**
- **Hausmüllentsorgungssatzung**
- **Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung**
- **Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung**
- **Hausmüllentsorgungsgebührensatzung**
- **Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung**
- **Hausratsperrmüllgebührensatzung**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07462

Anlagen:

1. Allgemeine Abfallsatzung
2. Hausmüllentsorgungssatzung
3. Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung
4. Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung
5. Hausmüllentsorgungsgebührensatzung
6. Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung
7. Hausratsperrmüllgebührensatzung
8. Tabellarische Übersicht

**Beschluss des Kommunalausschusses als Werkausschuss
für den Abfallwirtschaftsbetrieb München vom 24.11.2016 (VB)**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Mit dieser Beschlussvorlage werden notwendige Anpassungen der Münchner Abfallsatzungen vorgenommen.

Aufgrund der Neufassung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) ergeben sich Änderungen bei der Annahme von Elektroaltgeräten. In der Praxis hat sich zudem gezeigt, dass die bestehenden Regelungen (Verweis auf Unfallverhütungsvorschriften) zur Zulässigkeit von Rampen der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz nicht ge-

recht werden. Hinsichtlich der Annahme HBCDD-haltiger Dämmmaterialien wurden Neuregelungen aufgenommen. Ebenso machen praktische Erfahrungen bei der Umsetzung an anderen Stellen die Änderung der Abfall- und Abfallgebührensatzungen erforderlich. Darüber hinaus werden auch einige redaktionelle Änderungen, zum Beispiel Anpassung von Begriffsbestimmungen vorgenommen; Änderungen der Gebührensätze sind hiermit **nicht** verbunden. Lediglich für die Annahme von HBCDD-haltigen Dämmmaterialien und für Kosten der Deklaration bestimmter Deponieabfälle werden neue Gebührentatbestände eingeführt. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit sollen alle Sätze der Abfallsatzungen nummeriert werden.

Die vorgesehenen, nachstehend erläuterten Änderungen sind in Anlage 8 in Bezug zu den bisherigen Satzungstexten dargestellt.

1. Allgemeine Abfallsatzung (Anlage 1)

1.1 Änderung „Mg“ in „t“

Änderung § 3 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe f Satz 2 und Buchstabe k Sätze 1 und 2

In der Allgemeinen Abfallsatzung wird bisher, ebenso wie in den anderen Abfallsatzungen der Landeshauptstadt München, für die Bezeichnung der Masse des Abfalls das Wort „Mg“ beziehungsweise „MG“ verwendet.

Nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einheiten im Messwesen und die Zeitbestimmung (EinheitZeitG) sind jedoch im amtlichen und geschäftlichen Verkehr die Größen in den gesetzlich vorgegebenen Einheiten anzugeben. Gesetzliche Einheit für die Masse ist unter anderem Tonne „t“ (siehe Anlage 1 Einheitenzeitverordnung). Wird eine andere Einheit verwendet, so wie bisher „Mg“ / „MG“, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar.

Mittels einer Änderung in den Buchstaben f und k des § 3 Abs. 1 soll „Mg“ / „MG“ durch „t“ ersetzt werden.

1.2 Annahme unvermischter HBCDD-haltiger Dämmmaterialien

Änderung § 3 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe f Satz 2

Als Dämmmaterial für Gebäude wurden bis März 2016 in erheblichen Umfang Polystyrol-Dämmstoffe verwendet, die das Flammenschutzmittel HBCDD (Hexabromcyclododecan) in hoher Konzentration enthalten. Die Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe stuft HBCDD-haltige Dämmmaterialien seit dem 30.09.2016 als gefährliche Abfälle unter den Abfallschlüssel 17 06 03* ein.

Gefährliche Abfälle aus gewerblichen Herkunftsbereichen sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen. Dämmmaterialien mit dem Abfallschlüssel 17 06 03* sind von diesem Entsorgungsausschluss insofern nicht betroffen, soweit es sich um künstliche Mineralfaserabfälle handelt (Buchstabe f Satz 3). Die geltende Rege-

lung hätte zur Folge, dass unvermischte HBCDD-haltige Dämmmaterialien von der Abfallentsorgung der Stadt ausgeschlossen wären.

Da nahezu in jedem Gebäude HBCDD-haltige Dämmmaterialien verwendet wurden, ist der Bedarf an Entsorgungsmöglichkeiten für diese Abfälle, die bei Umbau- oder Abbruchmaßnahmen anfallen, groß. Um für gewerbliche Abfallerzeuger eine Entsorgungsmöglichkeit zu schaffen, sollen Kleinmengen bis zu 2 Tonnen pro Jahr, für die die Entsorgungsnachweispflichten der Nachweisverordnung noch nicht gelten, am Heizkraftwerk München Nord zur Verbrennung angeliefert werden können. Hierfür wird eine Gebühr in Höhe von 1.200 Euro/Tonne erhoben, siehe Ziffer 6.2.

Von dem Entsorgungsausschluss in § 3 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe f soll für diese Kleinmengen eine abweichende Regelung gelten.

1.3 Ordnungswidrigkeit bei Fahrlässigkeitsvorwurf

Änderung § 9 Abs. 1

In § 9 Abs. 1 ist die Verhängung einer Geldbuße geregelt. Der Verschuldensgrad (Vorsatz, Fahrlässigkeit) für die Erfüllung der Ordnungswidrigkeit ist hingegen nicht definiert.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sieht vor, dass fahrlässiges Handeln nur dann mit einer Geldbuße belegt werden kann, wenn dies ausdrücklich im Gesetz bestimmt ist (vergleiche § 10 OWiG). Zur Schließung dieser Lücke soll in § 9 Abs. 1 ergänzt werden, dass mit Geldbuße belegt werden kann, wer vorsätzlich oder fahrlässig handelt. Diese Formulierung ist auch bereits in den anderen Abfallsatzungen enthalten.

2. Hausmüllentsorgungssatzung (Anlage 2)

2.1 Eigentum an Zugvorrichtungen

Änderung § 5 Abs. 2 Satz 9

Auf Antrag montiert der Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM) Zugvorrichtungen an Müll- und Wertstoffbehältern. Hierfür ist eine Gebühr zu entrichten.

Es soll klarstellend in die Satzung aufgenommen werden, dass der AWM Eigentum an den Zugvorrichtungen hat.

2.2 Allgemeinere Fassung Eigenbereitstellung

Änderung § 6 Abs. 1 Sätze 7 und 8

In § 6 Abs. 1 Sätze 7 und 8 sind die Voraussetzungen definiert, unter denen der Grundstückseigentümer am Entleerungstag die Müll- und Wertstoffbehälter zur Entleerung bereitstellen muss und nach Entleerung wieder an den Standplatz verbringen muss (sogenannte Eigenbereitstellung). Die Eigenbereitstellung ist eine Ausnahme vom grundsätzlich im Stadtgebiet geltenden Vollservice des AWM.

In der bisherigen Praxis hat sich gezeigt, dass die geregelten Tatbestandsvoraussetzungen für eine Eigenbereitstellung (Veränderung am Standplatz, Satz 7, und Entfallen der Anfahrbarkeit mit dem Müllfahrzeug, Satz 8), nicht in jedem Fall passen und daher allgemeiner zu fassen sind.

Aus diesem Grund sollen Änderungen in den Sätzen 7 und 8 vorgenommen werden. Mit dieser Änderung werden Einzelfälle erfasst, welche aufgrund der Gegebenheiten vor Ort zu großen Problemen bei der Müllentsorgung im Vollservice führen und bei denen daher die Eigenbereitstellung geboten ist.

2.3 Vollservice 15plus nur noch bis 80 Meter Entfernung Änderung § 6 Abs. 1 Satz 10

Bei Neubauten, die nach dem 12.12.1995 fertiggestellt wurden bzw. bei Anwesen, wo der Müllbehälterstandplatz verändert wurde und der Standplatz weiter als 15 Meter von der mit Müllfahrzeugen befahrbaren Zufahrtsmöglichkeit entfernt ist, müssen die Anschlusspflichtigen ihre Müllbehälter selbst zur Entleerung bereitstellen. In diesen Fällen können sie nach § 6 Abs. 1 Satz 10 gegen Sondergebühr ihre Müll- und Wertstoffbehälter vom AWM abholen lassen. Dieser sogenannte Vollservice 15plus wird bisher in einem Entfernungsbereich von 15 bis 120 Metern angeboten.

Zukünftig soll der Entfernungsbereich auf 80 Meter reduziert werden.

Hintergrund ist die sehr lange Standzeit des Müllfahrzeugs im Straßenbereich, bis die Müll- und Wertstoffbehälter vom Standplatz zur Straße und wieder zurück gebracht werden. Dies führt zu Beeinträchtigungen des fließenden Straßenverkehrs. Darüber hinaus ist der AWM aufgrund des geltenden Arbeitsschutzes und der Fürsorgepflicht gegenüber seinen Beschäftigten gehalten, die gesundheitlichen Belastungen bei der Mülleinsammlung so gering wie möglich zu halten. Daher sollen sehr lange Entsorgungswege für das Mülleinsammelpersonal im Rahmen des Zusatzangebots soweit wie möglich vermieden werden.

2.4 Standplätze in der Vorgartenzone § 6 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe c (neu)

§ 6 Abs. 3 enthält Regelungen zur Anlage von Standplätzen in Gebäuden und im Freien.

Auf Wunsch des Referats für Stadtplanung und Bauordnung soll zudem darauf hingewiesen werden, dass bei Standplätzen in der Vorgartenzone das Planungsrecht zu prüfen ist und eventuelle Befreiungen zu beantragen sind.

In § 6 Abs. 3 Satz 1 soll daher ein neuer Buchstabe c angefügt werden.

2.5 Zulässigkeit von Rampen

§ 6 Abs. 4 Satz 9 (neu)

Derzeit sieht die Satzung keine explizite Regelung zur Zulässigkeit von Rampen bei der Müllentsorgung vor. Anforderungen an Rampen stellt Ziffer 4.1 der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A 1.8, welche über einen Verweis in § 6 Abs. 4 Satz 7 (Standplatz und Zugang muss den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen) für anwendbar erklärt wird. Bei Altanlagen können Rampen nach dieser Vorschrift mit einer Steigung zu 12,5 % zulässig sein. Maßgebend ist das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung. Eine Differenzierung nach Art des Behälters (Kleintonne oder Großbehälter) wird nicht vorgenommen.

In der Vollzugspraxis hat sich gezeigt, dass insbesondere bei Neubauten strengere Regelungen erforderlich sind, um dem Arbeits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten gerecht zu werden. Daher sollen zukünftig bei Neubauten, die nach dem 01.01.2017 fertiggestellt wurden, beziehungsweise bei Veränderungen des Standplatzes, seiner Zufahrt und Zugänge nach dem 01.01.2017, Rampen generell unzulässig sein.

Aus Gründen des Bestandsschutzes muss für Altanlagen weiterhin die bis dato geltende Regelung (Zulässigkeit einer Rampensteigung von bis zu 12,5 %) gelten. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird aber in dem neuen § 6 Abs. 1 Satz 9 direkt auf die ASR A 1.8 verwiesen. Entsprechend der Empfehlungen des Fachdienstes für Arbeitssicherheit des Personal- und Organisationsreferats muss im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung einer Rampe, eine Unterscheidung dahingehend erfolgen, ob es sich um den Transport von Großbehältern oder von Kleintonnen handelt. Der Verweis auf die ASR A 1.8 wird ergänzt um die klarstellende Vorgabe, dass bei Müllgroßbehältern (770 Liter und 1.100 Liter) die maximale Steigung nur 6 % betragen darf.

Zusammengefasst ergeben sich bei Bestandsbauten durch die Neuregelung in § 6 Abs. 4 Satz 9 in der Vollzugspraxis keine Änderungen. Lediglich bei Neuanlagen und Veränderungen vor Ort ab dem 01.01.2017 sollen Rampen verboten sein. Da Neubauten grundsätzlich sowieso barrierefrei gestaltet werden müssen, ist zu erwarten, dass sich die Anzahl der Neufälle in einem überschaubaren Rahmen bewegt. In Einzelfällen sind zudem wegen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Ausnahmen vom Verbot möglich und werden vom AWM im Rahmen einer verwaltungsinternen Richtlinie zugelassen.

2.6 Verbot von Müllabwurfschächten und Müllabsauganlagen

§ 8 Abs. 1 Satz 3 (neu)

§ 8 enthält Regelungen zu Müllabsauganlagen und Müllabwurfschächten. In Neubauten, die nach dem 01.01.2017 fertiggestellt werden, sollen diese Anlagen nicht mehr zulässig sein.

Der AWM ist aufgrund gesetzlicher Vorgaben gehalten, Hausmüll ordnungsgemäß zu entsorgen. Hierzu gibt es in München das 3-Tonnen-System. Die Bürgerinnen und Bürger müssen ihren Müll trennen und in den entsprechenden Müll- und Wertstoffbehältern ent-

sorgen. Bei Müllabwurfschächten und Müllabsauganlagen in Bestandsgebäuden hat sich gezeigt, dass das Trennverhalten der Nutzerinnen und Nutzer wesentlich schlechter ist, als bei der Entsorgung über das 3-Tonnen-System. Ferner sprechen aufwändige Maßnahmen zur Einhaltung von Brandschutz und Hygiene gegen den Betrieb von Müllabwurfschächten. Aus diesen Gründen sollen derartige Anlagen ab 2017 nicht mehr zulässig sein.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung hat die Vermeidung von Müllabwurfschächten angeregt.

3. Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung (Anlage 3)

3.1 Eigentum an Zugvorrichtungen Änderung § 5 Abs. 2 Satz 6

Es soll klargestellt werden, dass der AWM an montierten Zugvorrichtungen Eigentum besitzt. Siehe oben Ziffer 2.1.

3.2 Zulässigkeit von Traghäusern § 5 Abs. 3 Sätze 3 und 4 (neu)

In § 5 Abs. 3 Sätze 3 und 4 sollen zur Angleichung an die Regelungen in der Hausmüllentsorgungssatzung Regelungen zur Zulässigkeit von Traghäusern aufgenommen werden.

3.3 Allgemeinere Fassung Eigenbereitstellung Änderung § 6 Abs. 1 Satz 7

Wie im Bereich der Hausmüllentsorgung soll auch in § 6 Abs. 1 Satz 7 die Eigenbereitstellungspflicht allgemeiner gefasst werden. Siehe oben Ziffer 2.2.

3.4 Vollservice 15plus nur noch bis 80 Meter Entfernung Änderung § 6 Abs. 1 Satz 8

Der Vollservice 15plus soll zukünftig nur noch in einem Entfernungsbereich bis 80 Meter angeboten werden, siehe oben Ziffer 2.3.

3.5 Standplätze in der Vorgartenzone § 6 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe c (neu)

In § 6 Abs. 3 soll in einem neuen Buchstaben c darauf hingewiesen werden, dass bei Standplätzen in der Vorgartenzone das Planungsrecht zu prüfen ist und eventuelle Befreiungen zu beantragen sind. Siehe oben Ziffer 2.4.

3.6 Zulässigkeit von Rampen

§ 6 Abs. 4 Satz 9 (neu)

Wie unter Ziffer 2.5 beschrieben, soll in § 6 Abs. 4 Satz 9 eine Neuregelung zur Zulässigkeit von Rampen aufgenommen werden.

3.7 Änderung „Mg“ in „t“

Änderung § 8 Abs. 2 Sätze 4 und 5

Die Bezeichnung „Mg“ wird durch „t“ ersetzt. Siehe oben Ziffer 1.1.

4. Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung (Anlage 4)

4.1 Annahme unvermischter HBCDD-haltiger Dämmmaterialien

§ 2 Abs. 3 Satz 2 (neu), Änderung § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Buchstabe c Satz 1

Wie unter Ziffer 1.2 dargestellt, gelten seit 30.09.2016 HBCDD-haltige Dämmmaterialien als gefährliche Abfälle. Gefährliche Abfälle aus Haushaltungen sind von der Entsorgung durch die Stadt nicht ausgeschlossen.

In § 2 Abs. 3 soll in einem neuen Satz 2 klarstellend geregelt werden, dass HBCDD-haltige Dämmmaterialien als von der Satzung erfasste Problemabfälle gelten.

Da diese Abfälle aus Kapazitätsgründen nur an den Wertstoffhöfen plus bis zu 2 m³ pro Tag und nicht an den „normalen“ Wertstoffhöfen gesammelt werden sollen, muss eine entsprechende Beschränkung in § 3 Abs. 1 aufgenommen werden.

Die Abgabe unvermischter HBCDD-haltiger Dämmmaterialien an den Wertstoffhöfen plus soll ab 110 l gebührenpflichtig sein (vergleiche unten Ziffer 7.3), so dass dort eine Verwiegung erfolgen muss. Dies wird in § 6 Abs. 1 Buchstabe c Satz 1 ergänzt.

4.2 Klarstellung Anwendungsbereich gewerblicher Anlieferer

Änderung § 4 Abs. 2 Satz 2

In Satz 2 des § 4 Abs. 2 soll klarstellend aufgenommen werden, dass es sich bei Zulassung der Anlieferung an den Wertstoffhöfen plus durch Münchner Handwerksbetriebe um Abfälle handelt, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit anfallen.

4.3 Verweis auf Anlage 1 Elektro- und Elektronikgerätegesetz

Änderung § 8 Abs. 1 Satz 1; Streichung Anhang

§ 8 Abs. 1 Satz 1 verweist bezüglich der Definition von Elektroaltgeräten auf den Anhang der Satzung. Dieser Anhang ist inhaltsgleich mit Anlage 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) in der Fassung vom 16.03.2005. Zum 01.02.2016 wurde die

Anlage 1 durch Neufassung des ElektroG geändert. Der Verweis in § 8 Abs. 1 Satz 1 auf den Anhang der Satzung ist somit nicht mehr korrekt.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Einfachheit soll in § 8 Abs. 1 Satz 1 daher künftig nur noch auf Anlage 1 des ElektroG in der jeweils gültigen Fassung verwiesen werden.

Der Anhang zur Satzung kann somit ersatzlos entfallen.

4.4 Annahme von Photovoltaik-Modulen an den Wertstoffhöfen plus Änderung § 8 Abs. 3 Satz 1

Photovoltaik-Module sind neu in den Anwendungsbereich des Elektrogesetzes aufgenommen worden (siehe § 2 Abs. 1 Nr. 4 ElektroG). Annahmestellen für Elektroaltgeräte sind grundsätzlich die Wertstoffhöfe.

Nach § 13 Abs. 2 ElektroG kann die Annahme von bestimmten Elektroaltgeräten auf eine Annahmestelle beschränkt werden.

Aus logistischen Gründen sollen Photovoltaik-Module nur an den Wertstoffhöfen plus abgegeben werden können. § 8 Abs. 3 Satz 1 wird entsprechend ergänzt.

4.5 Anlieferung von über 20 Elektroaltgeräten Änderung § 8 Abs. 3 Satz 3

Nach § 8 Abs. 3 Satz 3 müssen Anlieferungen von über 20 Elektroaltgeräten der Kategorien 1 (Haushaltsgroßgeräte), 3 (Geräte der Informations- und Telekommunikation) und 4 (Geräte der Unterhaltungselektronik) vorab mit dem AWM abgestimmt werden.

Zukünftig soll die Abstimmungspflicht bei Anlieferung von mehr als 20 Elektroaltgeräten der Gruppen 1 (Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte), 2 (Kühlgeräte, ölgefüllte Radiatoren), 3 (Bildschirme, Monitore, TV-Geräte) und 5 (Haushaltskleingeräte) im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 ElektroG gelten.

Grund für die Änderung ist, dass mit Neufassung des ElektroG die Gerätegruppen teilweise neu gefasst bzw. erweitert wurden und sich die Zusammensetzung somit geändert hat. Darüber hinaus hat sich in der Praxis gezeigt, dass die Anlieferung von mehr als 20 Geräten aus Kapazitätsgründen stets mit dem AWM abgestimmt werden sollte.

5. Hausmüllentsorgungsgebührensatzung (Anlage 5)

5.1 Änderung „Mg“ in „t“ Änderung § 3 Abs. 5 Satz 1

Die Bezeichnung „Mg“ soll durch „t“ ersetzt werden. Siehe oben Ziffer 1.1.

5.2 Gebühr für Behälterbestandsveränderung

Änderung § 3 Abs. 12

§ 3 Abs. 12 regelt die Gebühr für Behälterbestandsveränderungen bei Behältern mit 120 Liter und 240 Liter. Mit der Gebühr soll der Aufwand des AWM für Abtransport der alten Behälter beziehungsweise das Aufstellen neuer Behälter abgedeckt werden. Aufgrund eines redaktionellen Versehens fehlt der entsprechende Gebührentatbestand für die 80 Liter Behälter, weshalb § 3 Abs. 12 entsprechend ergänzt wird.

6. Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung (Anlage 6)

6.1 Änderung „Mg“ in „t“

Änderung § 3 Abs. 5 Satz 1 und Absatz 9 Buchstaben a und b

Die Bezeichnung „Mg“ soll durch „t“ ersetzt werden. Siehe oben Ziffer 1.1.

6.2 Gebühr für unvermischte HBCDD-haltige Dämmmaterialien

Änderung § 3 Abs. 9 Satz 1 Buchstabe a) und § 3 Abs. 9 Satz 3

Wie unter Ziffer 1.2 dargestellt, können gewerbliche Abfallerzeuger beziehungsweise -besitzer ihre unvermischten HBCDD-haltigen Dämmmaterialien in Mengen bis zu 2 Tonnen pro Jahr am Heizkraftwerk München Nord anliefern.

Für die Abgabe soll eine Gebühr in Höhe von 1.200 Euro pro Tonne verlangt werden. Der entsprechende Gebührentatbestand wird in § 3 Abs. 9 Satz 1 Buchstabe a festgesetzt.

Die Höhe der Gebühr begründet sich darin, dass HBCDD-haltige Dämmstoffe mit bis zu 39,6 MJ/kg einen mehr als 4 mal so hohen Heizwert wie sonstige Abfälle haben. Die Verbrennungskessel der Müllverbrennungsanlage München Nord sind jedoch nur auf einen Heizwert von 8,8 bis 10 MJ/kg ausgelegt. So werden andere Abfälle verdrängt, der Anlagendurchsatz sinkt.

Die Verbrennungsroste der Müllverbrennungsanlage sind nicht für derart hohe Heizwerte konstruiert. Bei der Aufgabe von Monoladungen ist mit einer Beschädigung der Anlagentechnik und entsprechendem Ausfall des Verbrennungskessels zu rechnen. Deshalb können nur geringe Mengen in stark gemischter Form angenommen werden. Ein zusätzlicher Verwaltungs- und Abwicklungsaufwand (ggf. Begleitscheinbearbeitung) zur Steuerung der Anlieferungen sowie die Mischung im Müllbunker ist zu erwarten.

Aus oben genannten Gründen ist ein wesentlich höherer Entsorgungspreis gerechtfertigt.

Liefern gewerbliche Abfallbesitzer am Heizkraftwerk München Nord brennbare Bauabfälle an, welche mit gefährlichen HBCDD-haltigen Dämmmaterialien vermischt sind, so wird die gesamte Abfallmarge als gefährlicher Abfall deklariert. In diesem Fall wird insgesamt

die Gebühr von 1.200 Euro pro Tonne erhoben. Dies wird ebenso in § 3 Abs. 9 Satz 1 Buchstabe a geregelt.

§ 3 Abs. 9 Satz 3 bestimmt, dass bei einem Anliefergewicht unter 200 kg lediglich eine Pauschalgebühr von 18 Euro erhoben wird. Da Anlieferungen von unvermischten HBCDD-haltigen Dämmmaterialien aufgrund des geringen Gewichts des Abfalls jedoch immer diese Gewichtsgrenze unterschreiten würden, soll in § 3 Abs. 9 Satz 3 für HBCDD-haltige Dämmmaterialien eine Pauschalgebühr von 240 Euro erhoben werden.

6.3 Gebühr für Zusatzkosten zur Deklaration angelieferter Abfälle **§ 3 Abs. 9 Satz 4 (neu)**

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 f) der Allgemeinen Abfallsatzung muss die Stadt künstliche Mineralfaserabfälle bis zu bestimmten Mengengrenzen, sowie asbesthaltige Baustoffe und sonstige Deponieabfälle aus den gewerblichen Herkunftsbereichen annehmen. Für die Entsorgung dieser Abfälle hat der AWM Verträge mit Dritten geschlossen: Künstliche Mineralfaserabfälle werden nach Verdichtung auf der Deponie Wirmsthal (Deponieklasse II) des Landkreises Bad Kissingen (Regierungsbezirk Unterfranken) abgelagert. Asbesthaltige Baustoffe und sonstige Deponieabfälle werden auf der Deponie Passau-Hellersberg (Deponieklasse I) beziehungsweise Außernzell (Deponieklasse II) im Regierungsbezirk Niederbayern abgelagert.

In diesen Abfällen befinden sich immer häufiger problematische Verbundstoffe, die sich aus asbesthaltigen oder mineralfaserhaltigen Elementen und untrennbaren organischen Verbindungen (z.B. Dachpappen oder Polystyrol-Dämmplatten) zusammensetzen. Das hat zur Folge, dass nicht ohne weiteres eine Deponierung erfolgen kann, wenn die Abfälle nicht den Ablagerungskriterien der Deponieverordnung (DepV) für Deponien der Klassen I oder II entsprechen.

Werden die Ablagerungskriterien nicht eingehalten, kann vom jeweiligen Deponiebetreiber als Auftragnehmer des AWM eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 6 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung) bei der zuständigen Behörde (Regierung von Niederbayern bzw. Regierung von Unterfranken) beantragt werden.

Dieser Ausnahmeantrag muss je nach Einzelfall mit zusätzlichen Deklarationsanalysen und Nachweisen belegt werden. Hierfür entstehen sowohl dem Auftragnehmer als auch dem AWM neben erhöhtem Verwaltungsaufwand erhebliche Zusatzkosten (Gebühren, Untersuchungskosten). Entsprechend dem Verursacherprinzip sollen in einem neuen § 3 Abs. 9 Satz 4 derartige Zusatzkosten direkt dem jeweiligen Abfallerzeuger in Rechnung gestellt werden.

Es erfolgt keine Doppelbelastung, da diese Mehrkosten nicht in die Gebührentatbestände für die Entsorgung von Deponieabfällen (§ 3 Abs. 9 Satz 1 Buchstabe b) einkalkuliert sind. Denn es handelt sich um unbestimmte Einzelfälle, so dass nicht alle Anlieferer mit etwaigen Mehrkosten belastet werden.

6.4 Gebühr für Behälterbestandsveränderung Änderung § 3 Abs. 13

Wie oben in Ziffer 5.2 dargestellt, fehlt in § 3 Abs. 13 der Gebührentatbestand für Behälterbestandsveränderungen bei 80 Liter Behältern.

7. Hausratsperrmüllgebührensatzung (Anlage 7)

7.1 Berichtigung Gebühr Änderung § 3 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1

Aufgrund eines redaktionellen Versehens wurde in § 3 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 bei der Änderung der Gebührensatzung mit Beschluss des Kommunalausschusses vom 15.10.2015 die alte Gebühr in Höhe von 121,42 €/t belassen. Die neu beschlossene Gebühr beträgt allerdings 120,85 €/t.

7.2 Änderung „Mg“ in „t“ Änderung § 3 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 und Abs. 3 Sätze 1 und 2

Die Bezeichnung „Mg“ soll durch „t“ ersetzt werden. Siehe oben Ziffer 1.1.

7.3 Gebühr für unvermischte HBCDD-haltige Dämmmaterialien § 3 Abs. 3 Satz 3 (neu)

Wie unter Ziffer 4.1 dargestellt, können Münchner Bürgerinnen und Bürger unvermischte HBCDD-haltige Dämmmaterialien an den Wertstoffhöfen plus abgeben.

Für die Abgabe von Mengen ab 110 l bis 2.000 l soll in einem neuen § 3 Abs. 3 Satz 3 eine Pauschalgebühr von 100 Euro festgesetzt werden.

8. Beteiligung des Direktoriums – Rechtsabteilung

Hinsichtlich den von der Rechtsabteilung des Direktoriums zu vertretenden formellen Belangen besteht mit den vorgelegten Änderungssatzungen Einverständnis.

9. Entscheidungsvorschlag

Der Stadtrat beschließt die in den Anlagen 1 – 7 beigefügten Änderungssatzungen.

10. Beteiligung der Bezirksausschüsse

In dieser Angelegenheit besteht kein Anhörungsrecht des Bezirksausschusses.

11. Unterrichtung der Korreferentin und der Verwaltungsbeirätin

Der Korreferentin des Kommunalreferates, Frau Stadträtin Ulrike Boesser, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Heide Rieke, wurde ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

12. Beschlussvollzugskontrolle

Diese Sitzungsvorlage soll nicht der Beschlussvollzugskontrolle unterliegen, weil die Satzungen nach Inkrafttreten unmittelbar geltendes Recht darstellen und damit die mit diesem Beschluss beabsichtigten Wirkungen entfalten. Änderungen müssen ohnehin vom Stadtrat beschlossen werden.

II. Antrag des Referenten

1. Die Satzungen zur Änderung der

- Satzung zur Regelung der allgemeinen Grundsätze für die Abfallentsorgung im Gebiet der Landeshauptstadt München (Allgemeine Abfallsatzung) gemäß Anlage 1,
 - Satzung über die Hausmüllentsorgung der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungssatzung) gemäß Anlage 2,
 - Satzung über die Entsorgung von Gewerbe- und Bauabfällen in der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung) gemäß Anlage 3,
 - Satzung über die Wiederverwendung, Wiederverwertung und Beseitigung von Hausratsperrmüll, Wertstoffen und Problemmüll in der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung) gemäß Anlage 4,
 - Satzung über die Hausratsperrmüll-Gebühren der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüllgebührensatzung) gemäß Anlage 5,
 - Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung) gemäß Anlage 6,
 - Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungsgebührensatzung) gemäß Anlage 7
- werden beschlossen.

2. Diese Sitzungsvorlage unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Josef Schmid
2. Bürgermeister

Axel Markwardt
Berufsmäßiger Stadtrat

- IV. Abdruck von I. mit III.
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3-fach)
an die Stadtkämmerei
z.K.
- V. Wv. Kommunalreferat - Abfallwirtschaftsbetrieb - VR-RE

Kommunalreferat

- I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

- II. An
 - KR – SB
 - AWM – Zweiter Werkleiter
 - AWM – BdWL, Presse
 - AWM – VR
 - AWM – LO
 - AWM – BA
 - AWM – AN
 - AWM – MV
 - AWM – PR
 - PLAN – HA II/1
 - PLAN – HA IV/1
 - z.K.

Am _____